

Weiterbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen

Vom 1. März 2008

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat aufgrund von § 8 Absatz 3 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 489) am 1. März 2008 die folgende Weiterbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeines

- (1) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb festgelegter Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, um besondere zahnärztliche Kompetenzen zu erlangen. Die Weiterbildung dient der Sicherung der Qualität zahnärztlicher Berufsausübung.
- (2) Die Weiterbildung erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung. Die Weiterbildung umfasst die für den Erwerb der jeweiligen Gebietsbezeichnung erforderliche Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Dauer der Weiterbildung in den einzelnen Gebieten ist im § 3 geregelt.
- (3) Mit der Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn der Zahnarzt die zahnärztliche Grundausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde abgeschlossen hat und im Besitz der Approbation als Zahnarzt ist oder über einen gleichwertigen Ausbildungsstand oder einen gleichwertigen Kenntnisstand verfügt.
- (4) Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.
- (5) Eine Weiterbildungsbezeichnung darf nur führen, wer die entsprechende Anerkennung erhalten hat. Die Anerkennung erhält, wer die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Die Anerkennung berechtigt zum Führen der Gebietsbezeichnung.

§ 2

Gebietsbezeichnung

Die Weiterbildung kann erfolgen in den Gebieten:

1. Kieferorthopädie
2. Oralchirurgie
3. Öffentliches Gesundheitswesen.

§ 3

Weiterbildungszeit

- (1) Die Weiterbildung soll zusammenhängend zurückgelegt werden. Die Dauer der Weiterbildung beträgt jeweils vier Jahre und soll in der Regel sechs Jahre nicht überschreiten. Innerhalb dieser Zeit muss der Zahnarzt ein Jahr allgemein Zahnärztlich tätig sein.
- (2) Die Weiterbildung ist grundsätzlich ganztätig, in hauptberuflicher Stellung und mit angemessener Vergütung abzuleisten.
- (3) Eine Weiterbildung kann auf Antrag mit Genehmigung der Kammer in Teilzeittätigkeit abgeleistet werden. Die wöchentliche Teilarbeitszeit muss mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit betragen. Der Zeitraum der Weiterbildung in Teilzeit wird entsprechend dem Verhältnis der wöchentlichen Teilarbeitszeit zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit auf die Weiterbildungszeit angerechnet. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend.
- (4) Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere aus Gründen wie Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst, wissenschaftliche Aufträge (soweit eine Weiterbildung nicht erfolgt) oder Krankheit kann nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar.

(5) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit in eigener Praxis ist auf die Weiterbildungszeit nicht anrechnungsfähig.

§ 4

Weiterbildung außerhalb des Geltungsbereiches

(1) Die von den anderen zuständigen Berufsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland erteilten Anerkennungen gelten im Freistaat Sachsen mit der Maßgabe, dass die entsprechenden, in dieser Weiterbildungsordnung bestimmten Bezeichnungen zu führen sind. Die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Weiterbildungszeiten bei einem befugten Weiterbilder in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte werden anerkannt.

(2) Staatsangehörige eines europäischen Staates mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis (Ausbildungsnachweis), die nach der Richtlinie 2005/36/EG automatisch anerkannt werden oder einer solchen Anerkennung gleich stehen, dürfen auf Antrag die entsprechende Bezeichnung führen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Ausbildungsnachweise, die in einem Drittland ausgestellt und bereits von einem europäischen Staat anerkannt worden sind, wenn dieser Staat zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der betreffenden Weiterbildung in seinem Hoheitsgebiet bescheinigt.

(4) Staatsangehörige eines europäischen Staates, deren Weiterbildung nicht unter die automatische Anerkennung nach Absatz 2 fällt und deren Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der von der Kammer festgesetzten Weiterbildungszeit liegt oder deren Weiterbildungsinhalte sich wesentlich von der durch die Kammer bestimmten Weiterbildung unterscheiden, haben eine Eignungsprüfung abzulegen, sofern der wesentliche Unterschied nicht durch die Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ganz oder teilweise ausgeglichen ist. Das Gleiche gilt für Ausbildungsnachweise nach Absatz 3

oder für den Fall, dass die Anforderungen an die erworbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllt sind, weil die erforderliche Berufspraxis nicht nachgewiesen wird.

(5) Sind die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 nicht erfüllt, rechnet die Kammer abgeleitete und nachgewiesene Weiterbildung ganz oder teilweise auf die in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebene Weiterbildung an.

(6) Die Kammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrages und der Unterlagen und teilt mit, welche Unterlagen noch fehlen. Entscheidungen über die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise sind spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu treffen. Die Frist kann in Fällen, die unter Kapitel I und II des Titels III der Richtlinie 2005/36/EG fallen, um einen Monat verlängert werden.

§ 5

Befugnis zur Weiterbildung, Erteilung der Befugnis

(1) Wer Zahnärzte weiterbilden will, bedarf dazu einer Befugnis. Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur dem erteilt werden, der fachlich und persönlich geeignet ist. Er muss auf dem Gebiet umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Für die Fachgebiete Kieferorthopädie, Oralchirurgie und Öffentliches Gesundheitswesen gelten zusätzlich die Bestimmungen der §§ 18, 21 und 24.

(2) Der zur Weiterbildung befugte niedergelassene Zahnarzt ist nur zur Weiterbildung jeweils eines Zahnarztes berechtigt.

(3) Die von den anderen Berufsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Befugnisse zur Weiterbildung gelten im Freistaat Sachsen nicht.

(4) Die Kammer führt ein Verzeichnis der befugten Zahnärzte, aus dem die Weiterbildungsstätte und das Gebiet, für das sie zur Weiterbildung befugt sind, hervorgehen. Das Verzeichnis ist bekannt zu geben.

(5) Über die Erteilung der Befugnis zur Weiterbildung entscheidet die Kammer auf Antrag. Sie entscheidet auch über die Rücknahme und den Widerruf der Befugnis entsprechend § 7.

§ 6

Befristung der Befugnis

(1) Die Befugnis zur Weiterbildung der niedergelassenen Zahnärzte ist befristet. Die Frist kann auf höchstens fünf Jahre festgesetzt werden.

(2) Die Frist verlängert sich einmalig, sofern sich bei deren Ablauf ein Zahnarzt in Weiterbildung beim zur Weiterbildung befugten niedergelassenen Zahnarzt befindet. In diesem Fall endet die Befugnis mit Ablauf der Weiterbildungszeit des weiterzubildenden Zahnarztes bei dem zur Weiterbildung befugten niedergelassenen Zahnarzt.

(3) Frühestens drei Monate vor Ablauf der Frist kann die Befugnis zur Weiterbildung erneut beantragt werden.

§ 7

Widerruf und Rücknahme der Befugnis

(1) Die Befugnis zur Weiterbildung ist durch die Kammer zu widerrufen, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und persönliche Eignung des Zahnarztes als Weiterbilder ausschließt. Für die Rücknahme gilt § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit des befugten Zahnarztes in der Weiterbildungsstätte, der Auflösung der Weiterbildungsstätte oder des Widerrufs der Zulassung als Weiterbildungsstätte erlischt die Befugnis zur Weiterbildung.

§ 8

Pflichten des zur Weiterbildung Befugten

(1) Die für die Weiterbildung befugten Zahnärzte haben dafür Sorge zu tragen, dass die im jeweiligen Fachgebiet vorgeschriebenen Inhalte der Weiterbildung vermittelt werden.

(2) Der Beginn und das Ende der Weiterbildungszeit sind von dem befugten Zahnarzt

oder von dem Leiter der Weiterbildungsstätte unverzüglich der Kammer anzuzeigen.

(3) Dem Teilnehmer der Weiterbildung muss in ausreichendem Maße Gelegenheit gegeben werden, seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten zu erweitern und zu vertiefen.

(4) Der befugte Zahnarzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten. Ergibt sich während der Weiterbildung, dass der Weiterzubildende die an ihn zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt, dann hat der Weiterbilder ihn unverzüglich darauf hinzuweisen.

(5) Jeweils nach einem Weiterbildungsjahr und zum Abschluss der Tätigkeit des Weiterzubildenden ist ihm vom Weiterbildungsleiter ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ausführlich darlegt. Das Zeugnis hat im Einzelnen Angaben zu enthalten über:

1. Dauer und Art (ganztägig/halbtägig) sowie gegebenenfalls Unterbrechungen der Weiterbildungszeit,

2. die in dieser Zeit dem Weiterzubildenden vermittelten und von ihm erworbenen Kenntnisse sowie über die für den Erwerb dieser Kenntnisse und Fähigkeiten erbrachten zahnärztlichen Leistungen,

3. die fachliche Eignung des Weiterzubildenden.

§ 9

Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung findet unter Leitung befugter Zahnärzte in dafür vorgesehenen Einrichtungen, insbesondere in Hochschulen, Krankenhäusern und Zahnarztpraxen bzw. in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens statt.

(2) Die Zulassung einer Zahnarztpraxis als Weiterbildungsstätte erteilt die Kammer zusammen mit der Befugnis eines niedergelassenen Zahnarztes zur Weiterbildung, wenn

1. Patienten behandelt werden, die nach Anzahl und nach Art der Befunde Gewähr bieten, dass der weiterzubildende Zahnarzt die

Möglichkeit hat, sich mit der Vorbeugung, der Feststellung und Behandlung der für das Fachgebiet typischen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten zu beschäftigen,

2. dem weiterzubildenden Zahnarzt ein vollständig dem Fachgebiet entsprechend ausgestatteter, eigener Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfskräfte und Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(3) Die Kammer hat das Recht, sich vor Ort davon zu überzeugen, dass die erforderlichen Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind.

II. Abschnitt Anerkennungsverfahren und Prüfungsordnung

§ 10

Anerkennung

(1) Eine Gebietsbezeichnung nach § 2 darf nur führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat.

(2) Der Antrag ist zum Ende der Weiterbildungszeit zu stellen. Mit dem Antrag sind alle erworbenen Zeugnisse entsprechend § 8 Absatz 5 und ein Nachweis über die allgemein-zahnärztliche Tätigkeit vorzulegen. Antragsberechtigt sind nur Zahnärzte, die Kammermitglieder sind.

§ 11

Prüfungsausschüsse

(1) Die Kammer bildet zur Durchführung des Prüfungsgespräches für die Fachgebiete Kieferorthopädie und Oralchirurgie jeweils einen Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus je drei Mitgliedern, die zur Weiterbildung befugt sein müssen. Darunter soll ein hauptamtlich tätiger Hochschullehrer sein.

(3) Die Kammerversammlung wählt die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für den Zeitraum einer Legislatur. Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied bestellen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit dieses Mitgliedes durchgeführt werden.

(4) Die Prüfungsausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden.

(5) Jeder Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 12

Zulassung und Durchführung des Prüfungsgespräches

(1) Die Kammer lässt den Antragsteller zum Prüfungsgespräch zu, wenn sich aus den Zeugnissen ergibt, dass er alle erforderlichen Weiterbildungsabschnitte absolviert hat.

(2) Nach Zulassung zum Prüfungsgespräch setzt die Kammer den Termin des Prüfungsgespräches mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Der Kandidat ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

(3) Am Prüfungsgespräch nehmen der Prüfungsausschuss und ein Kandidat teil. Es wird über fachgebietsbezogene Themen geführt. Es sollen mindestens drei und höchstens fünf Kandidaten an einem Tag geprüft werden.

(4) Wenn der Kandidat dem Prüfungsgespräch ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder dieses abbricht, gilt die Weiterbildung als nicht erfolgreich abgeschlossen.

§ 13

Entscheidung des Prüfungsausschusses

(1) An Hand der vorgelegten Zeugnisse bewertet der Prüfungsausschuss, ob die abgeleistete Weiterbildung den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht und ermittelt im Prüfungsgespräch, ob der Kandidat die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat. Aufgrund der Bewertung der Weiterbildungszeit und des Fachgespräches entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Kandidat die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt das Ergebnis des Prüfungsgespräches

schriftlich nieder. Es wird dem Kandidaten sofort mündlich mitgeteilt und nach § 27 bekannt gegeben. Der Präsident der Kammer wird schriftlich informiert.

(3) Wird die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen, erteilt die Kammer die Anerkennung.

(4) Wird die Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen, kann der Prüfungsausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Auflagen erteilen.

§ 14

Wiederholung des Prüfungsgesprächs

Nach Ablauf der verlängerten Weiterbildungszeit und nach Erfüllung der Auflagen kann sich der Kandidat zum Prüfungsgespräch erneut anmelden, frühestens jedoch nach drei Monaten. Für die Wiederholung des Fachgesprächs gelten die §§ 11 bis 14 entsprechend.

§ 15

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Für die Rücknahme gilt § 48 und für den Widerruf § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) In dem Bescheid nach Absatz 1 kann auch festgelegt werden, welche Weiterbildungsabschnitte der betroffene Zahnarzt ableisten muss, ehe einem erneuten Antrag auf Anerkennung entsprochen werden kann.

III. Abschnitt Gebietsbezeichnungen

1. Kieferorthopädie

§ 16

Inhalt und Bezeichnung

(1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet Kieferorthopädie lautet: Fachzahnärztin/ Fachzahnarzt für Kieferorthopädie.

(2) Das Gebiet Kieferorthopädie umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Fehlbildungen des Kauorgans einschließlich der Kiefergelenke, von Zahnstellungs- und Bissanomalien sowie Kieferfehlbildungen, Deformierungen der Kiefer und des Gesichtsschädels.

(3) Die Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Ätiologie und Genese der Gebissfehlbildungen, die kieferorthopädische Diagnostik einschließlich cephalometrischer Untersuchungen mittels Fernröntgenaufnahme und Bestimmung des skelettalen Alters sowie die Therapie nach anerkannten Behandlungsmethoden.

(4) Im Rahmen der Weiterbildung sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln:

1. Entwicklung und Wachstum des Schädels und des Kauorgans,

- a) Einfluss von Erbe und Umwelt und
- b) statisch funktionelle Zusammenhänge

2. Diagnostik,

- a) funktionelle Untersuchungsverfahren,
- b) Auswertung von bildgebenden Untersuchungsmethoden und
- c) Modellanalyseverfahren.

3. Grundlagen der Therapie

- a) Indikation und prognostische Beurteilung,
- b) Prophylaxe und Frühbehandlung,
- c) Wirkungsweise biomechanischer und funktioneller Behandlungsmittel,
- d) kieferorthopädische Mechanik und Gewebereaktion,

e) epikritische Beurteilung und Maßnahmen zur Stabilisierung des Behandlungsergebnisses,

f) Grenzen der kieferorthopädischen Behandlungsmöglichkeiten und

g) Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und anderen medizinischen Fachgebieten.

§ 17

Weiterbildungsabschnitte

(1) Während der vierjährigen Weiterbildungszeit soll die Weiterbildungsstätte mindestens einmal gewechselt werden.

(2) Die Weiterbildungszeit in einer Abteilung für Kieferorthopädie an einer Hochschule muss mindestens ein Jahr betragen, sie kann bis zu drei Jahren anerkannt werden.

(3) Eine Weiterbildungszeit bei einem befugten niedergelassenen Fachzahnarzt für Kieferorthopädie ist bis zu zwei Jahren anzuerkennen.

§ 18

Besondere Voraussetzungen für die Befugnis

(1) Die Befugnis zur Weiterbildung setzt voraus, dass der Zahnarzt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Kieferorthopädie beschränkt und in einer Weiterbildungsstätte gemäß § 9 tätig ist.

(2) Die Befugnis setzt weiterhin eine fünfjährige kieferorthopädische Tätigkeit nach der Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie voraus.

(3) Der weiterbildende Zahnarzt hat zu gewährleisten, dass höchstens die Hälfte der täglichen Arbeitszeit zur Erledigung der außerhalb der Tätigkeit am Patienten anfallenden Arbeiten und zur Herstellung der Behandlungsbehelfe angesetzt wird.

2. Oralchirurgie

§ 19

Inhalt und Bezeichnung

(1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der Oralchirurgie lautet: Fachzahnärztin/ Fachzahnarzt für Oralchirurgie.

(2) Das Gebiet umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Erkrankungen, Verletzungen, Frakturen, benignen Tumoren und Formveränderungen des Zahnes, des Zahnhalteapparates, der Alveolarfortsätze, des Gaumens, der Kiefer, der Mundhöhle, der enoral zugänglichen Speicheldrüsen, der enoralen Implantologie und der prothetischen Versorgung in den Grenzen des Zahnheilkundengesetzes.

(3) Die Weiterbildung umfasst den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in:

1. der Gesundheitsberatung, Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Erkrankungen des Zahnes, des Zahnhalteapparates, der Alveolarfortsätze einschließlich der Implantologie,

2. der Erkennung und Behandlung von Erkrankungen der Kiefer, einschließlich einfacher Korrekturen der Biss- und Kaufunktionen,

3. der Erkennung, Behandlung und Nachsorge von Erkrankungen einschließlich benigner Tumoren des Gaumens, der Lippen, der Zunge, der Mundhöhlenwandungen, der enoral zugänglichen Speicheldrüsen, einschließlich der enoral zugänglichen gebietsbezogenen Nerven,

4. den Grundlagen der gebietsbezogenen Therapie benigner Tumoren,

5. der Indikationsstellung, Durchführung und Interpretation gebietsbezogener Röntgenuntersuchungen einschließlich Strahlenschutz,

6. der prothetischen Versorgung,

7. den Grundlagen der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung,

8. der Behandlung akuter und chronischer Schmerzzustände, die keinen eigenständigen Krankheitswert erlangt haben,

9. psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen,

10. der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie,

11. der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild.

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

1. Lokal- und Regionalanästhesie einschließlich Sedierung,

2. Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial,

3. operative Eingriffe in der

a) dentoalveolären Chirurgie, z. B. Wurzelspitzenresektionen, parodontalchirurgische Maßnahmen,

b) septischen Chirurgie, z. B. enorale Speichelsteinentfernungen,

c) Chirurgie bei Verletzungen, z. B. operative Versorgung von kombinierten enoralen Weichteil- und Knochenverletzungen,

d) präprothetischen Chirurgie, z. B. Mundvorhofplastik, Planung, implantatbettvorbereitende Eingriffe, Implantation, prothetische Versorgung und Nachsorge bei zahnärztlicher Implantattherapie,

e) Tumorchirurgie, z. B. Probeexzisionen, Resektion benigner Tumoren,

f) Chirurgie an enoral zugänglichen peripheren Gesichtsnerven, z. B. Dekompressionen, Nerven-Verlagerungen und

g) Einpflanzung (nicht jedoch deren extraorale Entnahme) von Haut, Knochen und Knorpel in den Mund- und Kieferbereich.

(4) Die in der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind anhand eines Operationskataloges nachzuweisen.

§ 20

Weiterbildungsabschnitte

(1) Während der vierjährigen Weiterbildungszeit soll die Weiterbildungsstätte oder der Weiterbildende mindestens einmal gewechselt werden.

(2) Eine Weiterbildungszeit an einer Klinik für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie, eines Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an einer Universität, eines zugelassenen Krankenhauses oder einer Praxis mit Belegbetten kann bis zu drei Jahren angerechnet werden.

(3) Eine Weiterbildungszeit, die bei einem befugten niedergelassenen Arzt oder Zahnarzt

ohne Belegbetten abgeleistet wird, kann bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

(4) Eine zweijährige Anrechnung erfolgt, wenn die Voraussetzungen durch den zur Weiterbildung befugten Arzt oder Zahnarzt gemäß § 21 Absatz 3 erfüllt werden.

§ 21

Besondere Voraussetzungen für die Befugnis

(1) Die Befugnis zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Oralchirurgie kann einem Arzt für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie oder einem Fachzahnarzt für Oralchirurgie erteilt werden, sofern er in einer Weiterbildungsstätte nach § 9:

1. als Leiter einer Abteilung für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie oder einer Abteilung für zahnärztliche Chirurgie eines Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an einer Universität mindestens halbtägig in der Weiterbildungsstätte anwesend ist,

2. als Leiter einer kieferchirurgischen Abteilung eines Krankenhauses ganztägig in der Abteilung anwesend ist,

3. als niedergelassener Arzt oder Zahnarzt ganztägig in seiner Praxis anwesend oder belegärztlich tätig oder konsiliarzahnärztlich an einer Klinik tätig ist.

(2) Die Befugnis eines Arztes oder Zahnarztes für eine dreijährige Weiterbildungsberechtigung an einer Krankenhausabteilung oder in einer belegärztlich oder konsiliarzahnärztlich tätigen niedergelassenen Praxis setzt voraus, dass die Anzahl der Patienten und die Art der zu behandelnden Erkrankungen eine vollständige Weiterbildung in diesem Fachgebiet gewährleisten.

(3) Die Befugnis eines niedergelassenen Arztes oder Zahnarztes für eine zweijährige Weiterbildungsbefugnis setzt voraus, dass er belegärztlich oder konsiliarzahnärztlich tätig ist oder mindestens eintausendfünfhundert zahnärztlich-chirurgische Eingriffe jährlich an zu versorgenden Patienten vornimmt, die sich aus allen Teilen des Gebietes entsprechend dem Operationskatalog rekrutieren müssen.

Der Operationskatalog ist als Anlage Bestandteil der Weiterbildungsordnung.

(4) Die Befugnis eines Arztes oder Zahnarztes, der in eigener Praxis tätig ist, setzt voraus, dass er mindestens drei Jahre nach seiner Anerkennung als Arzt für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie oder als Fachzahnarzt für Oralchirurgie im Wesentlichen auf dem Gebiet der Oralchirurgie praktisch tätig war.

3. Öffentliches Gesundheitswesen

§ 22

Inhalt und Bezeichnung

(1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens lautet: Fachzahnärztin/Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen.

(2) Die Weiterbildung auf dem Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen dient dem Ziel der wissenschaftlichen und praktischen Befähigung für die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten in den Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens, vor allem in leitender Stellung.

(3) Die Weiterbildung umfasst insbesondere folgende Schwerpunkte:

1. Bewertung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung und Gesundheitsberichterstattung auf der Grundlage von erhobenen und analysierten Daten auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,

2. Ermittlung von Gesundheitsgefahren und Wahrnehmung von Koordinierungs- und Planungsaufgaben im gesundheitlichen Interesse der Bevölkerung,

3. Aufgaben in der Gesundheitserziehung, Gesundheitsförderung und Durchführung präventiver Zahngesundheitspflege bei unterschiedlichen Alters- und Bevölkerungsgruppen, insbesondere Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten im Kindes- und Jugendalter, einschließlich der Besonderheiten bei der Betreuung Behinderter,

4. Beratung und Aufklärung der Bevölkerung zu allen Fragen der Zahnmedizin,

5. Begutachtungen auf zahnmedizinischem Gebiet, insbesondere die Anwendung im Rahmen der zahnmedizinischen Sachverständigentätigkeit,

6. Epidemiologie, Sozialhygiene, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und Umwelthygiene,

7. Staats-, Verwaltungs- sowie Sozialversicherungsrecht.

§ 23

Weiterbildungsabschnitte/Anerkennung

(1) Die Weiterbildung umfasst praktische zahnärztliche Tätigkeiten und einen theoretischen Lehrgang.

(2) In der Weiterbildungszeit sind folgende Abschnitte zu absolvieren:

1. 18 Monate praktisch-zahnärztliche Tätigkeit in einer an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Praxis oder zahnärztlichen Klinik,

2. 30 Monate zahnärztliche Tätigkeit in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens, davon mindestens 18 Monate in einem Gesundheitsamt sowie,

3. der erfolgreiche Abschluss mit Zeugnis eines Weiterbildungslehrganges für Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitswesens mit mindestens 400 Unterrichtsstunden.

§ 24

Besondere Voraussetzungen für die Befugnis

Die Weiterbildung nach § 23 Absatz 2 Nr. 2 erfolgt unter verantwortlicher Leitung eines Fachzahnarztes für Öffentliches Gesundheitswesen. Die Befugnis kann durch Kooperation zwischen Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens sichergestellt werden.

§ 25

Anerkennung

Der Weiterbildungsausschuss entscheidet nach erfolgreicher Absolvierung der Weiterbildungsabschnitte gemäß § 23 über die Anerkennung der Weiterbildung auf dem Gebiet

Öffentliches Gesundheitswesen. Die mündliche Prüfung wird durch die Prüfung im Rahmen des Lehrganges nach § 23 Absatz 2 Nr. 3 ersetzt.

§ 26

Übergangsvorschriften

(1) Weiterbildungszeiten in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens nach § 23 Absatz 2 Nr. 2, die vor und bis maximal drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung abgeleistet wurden, sind auch dann anrechenbar, wenn sie nicht unter der verantwortlichen Leitung von hierzu Weiterbildungsbefugten erfolgt sind.

(2) Im Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung kann ein Zahnarzt, der eine ganztägige hauptberufliche zahnärztliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren oder eine hauptamtliche zahnärztliche Tätigkeit von mindestens sechs Jahren mit wenigstens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens und den erfolgreichen Abschluss eines Amtsarzturses in Sachsen nachweist, auf Antrag an den Bildungsausschuss der Kammer die Anerkennung der Gebietsbezeichnung Fachzahnärztin/Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen erhalten.

IV. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 27

Bekanntgabe von Entscheidungen

(1) Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung sind dem Betroffenen in schriftlicher Form bekannt zu geben. Ablehnende Entscheidungen sind darüber hinaus mit Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, soweit der Betroffene beschwert ist.

(2) Gegen ablehnende Bescheide kann der Betroffene Widerspruch nach Maßgabe der §§ 69 bis 73 Verwaltungsgerichtsordnung bei der Landeszahnärztekammer Sachsen erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Kammer.

§ 28

Besitzstandsregelung

Alle vor dem 1. September 1991 erworbenen Gebietsbezeichnungen und alle Gebietsbezeichnungen, die danach durch abgeschlossene Weiterbildungen nach altem Recht erteilt wurden, dürfen im Bereich der Landeszahnärztekammer Sachsen als erworbener Besitzstand weitergeführt werden.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt im Zahnärzteblatt Sachsen. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung vom 1. Januar 2004 außer Kraft.

Dresden, 1. März 2008

Dr. med. Mathias Wunsch
Präsident der Landeszahnärztekammer
Sachsen

Die vorstehende Weiterbildungsordnung vom 1. März 2008 wird hiermit genehmigt.

AZ.: 21 - 5415. 41 / 6

Dresden, 18. März 2008

Jürgen Hommel
Sächsisches Staatsministerium für Soziales

Die vorstehende Weiterbildungsordnung vom 1. März 2008 wird hiermit ausgefertigt und im Zahnärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 26. März 2008

Dr. med. Mathias Wunsch
Präsident der Landeszahnärztekammer
Sachsen